

Feldwegesatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein am 02.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Stockstadt am Rhein stehende Wegenetz, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Straßen- und Wegeraine
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde Stockstadt am Rhein gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Stockstadt am Rhein, sowie dem Zugang zu

den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Im Übrigen ist eine Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in der Gemarkung Stockstadt am Rhein sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 t und einem Gesamtgewicht von maximal 40 t auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.

§ 5 Benutzung / Genehmigung

(1) Die Benutzung der Wege zu anderen als in § 4 Absatz 1 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Genehmigung ist entgeltlich. Das Entgelt wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten der Genehmigungsvoraussetzungen regelt der Gemeindevorstand in einer Ausführungsbestimmung. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

(3) Die Benutzung des Wegenetzes kann durch die Jagd ausübungsberechtigten im Rahmen des Jagdrechts, insbesondere des Jagdpachtvertrags, gestattet werden.

(4) Die Benutzung des Wegenetzes zur Ausübung des Reitsportes ist zulässig.

§ 6 Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann der Gemeindevorstand die Benutzung der Wege vorübergehend oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(3) Die Nutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu machen und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7 Unzulässige Handlungen

(1) Es ist nicht zulässig:

1. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 t Achslast oder 40 t Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren. Die Benutzung schwererer Fahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag durch den Gemeindevorstand genehmigt werden, wenn dadurch die benutzten Wege nicht beschädigt werden oder der Benutzer für die Beseitigung entstehender Schäden aufkommt.
2. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.
3. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden.
5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen, Straßen- und Wegeraine abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen.
6. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
8. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.

9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch - Anschütten von Dämmen, - Ablagerung von Pflanzen und Reisig, - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben, - Verunreinigung der Wegeentwässerung.

10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.

11. auf den befestigten Wegen Holz, Pflanzenreste, Müll, Abfälle oder andere Gegenstände zu verbrennen.

12. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.

(2) Wer einen Weg in dem Maße verunreinigt, dass eine gefahrlose Nutzung nicht mehr möglich ist, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Verursachers (Beseitigungspflichtigen) die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Stockstadt am Rhein die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten.

(4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind

unbeschadet des § 8 Absatz (2) von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden.

(2) Das Beschädigen, Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette und Entwässerungsgräben sowie öffentlicher Straßen- und Wegeraine ist verboten.

(3) Die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen.

(4) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 m Breite zum Rand des Wegegrundstückes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts beziehungsweise von anderen rechtlichen Vorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung.

(5) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Stockstadt am Rhein zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt,

2. Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 5 und § 6),

3. ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes die Wege mit Fahrzeugen benutzt, die mehr als 10 t Achslast oder 40 t Gesamtgewicht haben (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1),

4. auf den Wegen mit mehr als 30 km/h fährt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 2),

5. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3),

6. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 4),

7. Wege und Bankette ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5 oder § 8 Absatz 2),

8. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 6),

9. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 7)

10. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Absatz 1 Ziffer 8),

11. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 9),

12. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 7 Absatz 1 Ziffer 10),

13. auf den befestigten Wegen Holz, Pflanzenreste, Müll, Abfälle oder andere Gegenstände verbrennt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 11),

14. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 12).

15. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Absatz 1),

16. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 9 Absatz 3),

17. ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Absatz 5).

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGB. I, S. 602), durch Gesetz vom 09. Dezember 2019 (BGB. I, S. 2146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 finden Anwendung.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von mindestens 5,00 € und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand der

Gemeinde Stockstadt am Rhein. (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG)

(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 7.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGB. L, S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)

§ 13 Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockstadt am Rhein, den 13.09.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein

D.S. gez. Raschel, Bürgermeister